

Notwendige Formvorschriften für ein gültiges Testament

Seit 01.01.2017 gelten neuen Formvorschriften für letztwillige Verfügungen. Werden diese außer Acht gelassen, so ist das Testament nicht wirksam.

Das Testament kann, soweit es nicht gänzlich eigenhändig verfasst wird, auch am Computer oder von einer anderen Person handschriftlich niedergeschrieben werden. Der Erblasser hat ein solches, fremdhändiges Testament jedoch eigenhändig zu unterschreiben. Zusätzlich muss diese Unterschrift durch einen handschriftlichen Vermerk (z.B.: „Das ist mein letzter Wille.“) bekräftigt werden. Eine Änderung in den Formvorschriften sieht nunmehr vor, dass drei Zeugen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein müssen. Des Weiteren muss aus der Urkunde die Identität der Zeugen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse) hervorgehen. Auch die Zeugen müssen mit einem eigenhändig geschriebenen Zeugenzusatz unterschreiben. Als Zeugen kommen seit 01.01.2017 weder Lebensgefährten, Vorsorgebevollmächtigte noch Machthaber des Bedachten in Frage. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass das Original der letztwilligen Verfügung sicher, z.B. bei einem Rechtsanwalt, verwahrt werden sollte, da nur das Original Gültigkeit besitzt.